



1.

Markt Kleinlangheim  
 Frau Bürgermeisterin Gerlinde Stier  
 Schwarzacher Str. 4  
 97320 Großlangheim

Ihre Zeichen,  
 Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)  
 Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
 20-3481-11-11  
 Herr Schlör

Telefon (09 31) 380-1200  
 Telefax (09 31) 380-2200  
 bernd.schloer@reg-ufr.bayern.de

Zi.-Nr.  
 H209

Datum  
 06.04.2016

## Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR) vom 10.07.2014

Anlage  
 (ANBest-K) - Stand 01.06.2015

### Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Wirkung ab 06.04.2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Stier,

aufgrund Ihres Antrags vom 20.01.2016, eingegangen am 27.01.2016, wird Ihnen mit Wirkung ab 06.04.2016 die Genehmigung erteilt, schon vor Erlass des Förderbescheides mit dem nachstehenden Vorhaben zu beginnen:

Maßnahme:	Verbesserung der Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet: „Teilgebiete von Kleinlangheim“
Träger der Maßnahme:	Markt Kleinlangheim
Landkreis:	Kitzingen

Postfachadresse  
 uns in den

Regierung von Unterfranken  
 Postfach 63 49  
 97013 Würzburg

telefonischer  
**Bankverbindung**  
 BIC: BYLADEMM  
 IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken  
 Peterplatz 9  
 97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5  
 Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9  
 S = Stephanstraße 2  
 G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22  
**E-Mail**  
 poststelle@reg-ufr.bayern.de  
**Internet**

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen

**Kernzeiten**

Mo – Do 8.30 - 11.30 Uhr  
 13.30 - 15.00 Uhr  
 Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
 oder nach

Vereinbarung

Für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn liegen die Angaben im Förderantrag vom 20.01.2016 mit Anlagen zugrunde.

Neben den ANBest-K sind die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die angegebenen Vorhaben ist möglich, da mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde (vgl. VV Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK).
2. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist keine Entscheidung über den Zuwendungsantrag und begründet keinen Anspruch auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne des Art. 38 BayVwVfG.
3. Ein etwaiger Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.
4. Die Erteilung dieser Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung.
5. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich einer Zwischenfinanzierung muss gesichert sein. Bei einer evtl. späteren Zuwendung können ggf. anfallende Zwischenfinanzierungskosten nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist nicht absehbar, wann mit einer Auszahlung der Fördermittel zu rechnen ist und ob alle Maßnahmen bezuschusst werden können. Der Antragsteller trägt daher das alleinige finanzielle Risiko der Maßnahme.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bezieht sich nur auf die im Antrag dargelegte Projektplanung, nicht auf Abweichungen oder wesentliche Änderungen der Projektgestaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Schlor  
Oberregierungsrat